Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/371

10. 05. 77

Sachgebiet 7862

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über eine Düngemittelstatistik

A. Zielsetzung

Die Erhebungen über den Absatz von mineralischen Düngemitteln sollen im gleichen Umfang, jedoch in größeren Zeitabständen wie bisher, über den 30. September 1977, den Termin des Außerkrafttretens der Verordnung über eine Düngemittelstatistik vom 28. Januar 1976, hinaus weitergeführt werden.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf soll eine neue Rechtsgrundlage geschaffen werden, um die bisherige Düngemittelstatistik fortführen zu können. Die Erhebungen über den Absatz von Düngemitteln sollen künftig vierteljährlich durchgeführt werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Kosten der Statistik, die der Bund voll zu tragen hat, werden auf 36 000 DM jährlich geschätzt. Durch die Verlängerung der Periodizität werden die Kosten geringer als bisher gehalten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (41) — 720 03 — Dü 13/77

Bonn, den 9. Mai 1977

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über eine Düngemittelstatistik mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 445. Sitzung am 6. Mai 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes über eine Düngemittelstatistik

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Über den Absatz von Düngemitteln wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

(1) Die Statistik erfaßt vierteljährlich den Absatz von mineralischen Düngemitteln zum Verbrauch innerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes, gegliedert nach Arten und Absatzgebieten.

(2) Auskunftspflichtig sind die Leiter der Unternehmen, die Düngemittel erstmalig in den Verkehr bringen.

§ 3

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. die Erhebung von Sachverhalten auszusetzen oder einzustellen, sofern die Ergebnisse nicht mehr benötigt werden,
2. anzuordnen, daß die Erhebungen nach § 2 Abs. 1 in größeren als den vorgesehenen Zeitabständen durchzuführen sind, wenn dies für die Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse ausreicht.

§ 4

(1) Die Statistik wird vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

(2) Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden oder die von diesen bestimmten Stellen ohne Nennung des Namens und der Anschrift des Auskunftspflichtigen ist zugelassen.

§ 5

Die Befugnis der Bundesregierung, Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Die Verordnung über eine Düngemittelstatistik vom 28. Januar 1976 (BGBl. I S. 236) tritt am 30. September 1977 außer Kraft. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll eine neue Rechtsgrundlage geschaffen werden, um die bisherige Statistik fortführen zu können. Eine andere Rechtsgrundlage für Erhebungen über den Absatz von Düngemitteln und damit über den Verbrauch in der Landwirtschaft besteht nicht. Insbesondere können die notwendigen Informationen nicht aufgrund des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe vom 6. November 1975 (BGBl. I S. 2779) und des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs vom 1. Mai 1957 (BGBl. I S. 413) gewonnen werden, weil in den Ergebnissen dieser Statistiken über Umsatz und Import nicht die für landwirtschaftliche Zwecke erforderliche Gliederung der Düngemittellieferungen nach Pflanzennährstoffen, Art, Menge und Absatzgebieten berücksichtigt werden kann.

Die Anordnung der Düngemittelstatistik durch ein Bundesgesetz ist notwendig, da die bisherigen Gründe für eine Regelung der Düngemittelstatistik durch Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke nicht mehr gegeben sind; insbesondere wurde inzwischen die Richtlinie 76/116/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel vom 18. Dezember 1975 (ABl. EG Nr. L 24 vom 30. Januar 1976, S. 21), die im übrigen keine Regelungen über eine Düngemittelstatistik enthält, verabschiedet.

Im Rahmen der Überprüfung des Aufgabenprogramms der Bundesstatistik gemäß Kabinettbeschluß vom 12. März 1975 hat der Abteilungsleiterausschuß Statistik die Schaffung einer unbefristeten gesetzlichen Rechtsgrundlage auf dem Gebiet der Düngemittelstatistik grundsätzlich befürwortet.

Aus agrarpolitischen Gründen kann auf die Ergebnisse der Düngemittelstatistik nicht verzichtet werden. Düngemittel sind ein besonders wichtiges Betriebsmittel der Landwirtschaft, für das die Betriebsausgaben knapp 4 Mrd. DM jährlich erreichen. Die Anwendung und damit der Bezug der Düngemittel werden von vielfältigen, häufig kurzfristig wechselnden natürlichen und wirtschaftlichen Faktoren bestimmt. An der Marktversorgung sind zahlreiche Lieferanten des Inlandes und Auslandes sowie unterschiedlicher Unternehmensformen beteiligt, die in scharfem Wettbewerb miteinander stehen. Für die Bundesregierung und die Regierungen der Länder, die berufsständischen Organisationen der Landwirtschaft sowie für die Lieferanten und verschiedenen Handelsstufen ist ein ständiger Überblick über die Bezugsmengen erforderlich, um etwaigen Engpässen in der Versorgung und im Transport vorbeugen oder begegnen zu können. Darüber hinaus sind diese statistischen Informationen eine wesentliche Grundlage für die landwirtschaftliche Beratung.

Außer für nationale Zwecke werden die Ergebnisse der Düngemittelstatistik auch für die Berichterstattung gegenüber den EG, der OECD, der ECE sowie der FAO benötigt. Die Versorgungsdaten haben in jüngster Zeit insbesondere infolge der sehr wechselhaften Lage auf dem Weltmarkt und der erheblichen Verteuerung der Düngemittel erheblich an Bedeutung gewonnen; sie bilden eine wichtige Grundlage bei internationalen Verhandlungen und Planungen.

II. Besonderer Teil

§ 1 gibt den allgemeinen Gegenstand der Statistik an.

In § 2 werden die durch die Statistik zu erfassenden Tatbestände bestimmt und der Kreis der Auskunftspflichtigen festgelegt. Im Einvernehmen mit dem Abteilungsleiterausschuß Statistik wird die Erhebung künftig nicht mehr monatlich, sondern vierteljährlich durchgeführt.

Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen in § 3 soll die Möglichkeit schaffen, auf einfache Weise je nach den Erfordernissen die Erfassung einzelner Tatbestände der Erhebung auszusetzen bzw. einzustellen oder die festgelegten Zeitabstände der Erhebung zu verlängern. Durch diese Rechtsverordnungen werden keine neuen Kosten entstehen. Im übrigen entspricht die Vorschrift inhaltlich anderen agrarstatistischen Bestimmungen (vgl. z. B. § 4 des Gesetzes über eine Milchstatistik und § 5 des Gesetzes über eine Geflügelstatistik).

In § 4 Abs. 1 wird bestimmt, daß die Bundesstatistik vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet wird. Diese Regelung bietet sich an, da die Zahl der Meldepflichtigen wie bisher weniger als hundert beträgt und diese die Düngemittel im gesamten Bundesgebiet absetzen. Zudem werden durch die zentrale Erhebung und Aufbereitung der Statistik Doppelmeldungen und andere Fehlerquellen vermieden. Aus diesen Gründen sind auch die bisherigen Düngemittelstatistiken beim Statistischen Bundesamt bearbeitet worden.

Absatz 2 regelt in Ergänzung des § 12 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke die Weiterleitung von Einzelangaben. Diese ist aus sachlichen Gründen notwendig, um den agrar- und wirtschaftspolitischen Erfordernissen entsprechen zu können.

In § 5 wird klargestellt, daß die Befugnis der Bundesregierung, Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 2

des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke zu erlassen, durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt wird.

§ 6 enthält die übliche Berlin-Klausel.

§ 7 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

III. Kosten

Die Kosten der Düngemittelstatistik werden für den Bund auf jährlich 36 000 DM geschätzt. Durch die Verlängerung der Periodizität werden gegenüber der bisherigen Düngemittelstatistik Haushaltsmittel eingespart. Den Ländern erwachsen keine Kosten.

